

**Satzung**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Marktstandgelder)**  
**auf dem Wochenmarkt der Stadt Arendsee (Altmark)**

Aufgrund der §§ 4,6,8u.44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt (GO LSA ) vom 5.Oktober 1993( GVBl LSA Nr. 43/1993) i. der zur Zeit geltenden Fassung und §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KAG LSA ) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit §71 der Gewerbeordnung vom 1.1.1987 (BGBl IS.425) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 10.Mai 1999 folgende Satzung beschlossen:

**§1**  
**Gebührenggegenstand**

Die Stadt Arendsee (Altmark) betreibt den Wochenmarkt im Sinne der §§ 67 Abs. 1 und 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung als öffentliche Einrichtung.

Für die Benutzung des städtischen Marktes und seiner Einrichtungen werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren zur Deckung der Kosten erhoben.

**§2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch, wer ohne Platzzuweisung einen Standplatz tatsächlich oder benutzen läßt.  
Läßt jemand die Einrichtungen der Märkte durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen, haften beide als Gesamtschuldner.

**§3**  
**Gebührentarif**

- (1) Das Standgeld auf den Wochenmärkten beträgt für einen Verkaufsstand pro Markttag 4,-DM / 2,04 Euro je lfd. Meter Frontlänge, jedoch mindestens 10,-DM /5,11 Euro,  
Imbißversorgungsstand pro Markttag 4,-DM / 2,04 Euro je lfd. m Frontlänge, jedoch mindestens 20,-DM / 10,22 Euro.
- (2) Wagen, von denen aus Waren verkauft werden, gelten ebenfalls als Verkaufsstand. Standgelder werden gem. Abs. 1 erhoben.
- (3) Entstehen der Stadt für eine Leistung, die aus Veranlassung eines Nutzungsberechtigten im Rahmen des Nutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen z.B. Gebühren für Strom, Wasser und Abwasser, bare Auslagen) , so sind diese neben den Gebühren in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

#### **§4 Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung, im Falle des §2 Abs. 2 mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes.

#### **§5 Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- (2) Das Standgeld wird für angefangene Frontmeter voll berechnet. Seitlich herausragende Teile der Stände und Wagen rechnen zur Frontlänge.
- (3) Eine Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen der Märkte begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (4) Wird ein Standplatz an einem Tage mehrmals vergeben, so ist jedesmal die volle Gebühr zu zahlen.

#### **§6 Fälligkeit und Heranziehung**

- (1) Die festgesetzte Gebühr ist fällig, sobald der Stand zugewiesen oder eingenommen ist.
- (2) Die Heranziehung der Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid; sie kann an Ort und Stelle vom beauftragten Bediensteten erhoben werden.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

#### **§7 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, auf Verlangen die zur Bemessung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **§8 Aufrechnung von Forderungen**

Der Gebührenschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

#### **§9 Billigkeitsmaßnahmen**

Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt auf Antrag Billigkeitsmaßnahmen gewähren.

**§10  
Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt.

**§11  
Schlußbestimmungen**

Die DM- Beträge verlieren am 1. Januar 2002 ihre Gültigkeit.

**§12  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig, tritt das Gebührenverzeichnis der Marktsatzung der Stadt Arendsee (Altmark ) vom 15. Juni 1992 außer Kraft.

Arendsee(Altmark) , den 11.5. 1999

Stadt Arendsee (Altmark)

(Siegel)



Der Bürgermeister

Führ